

DeSIA –  
Deutsche Spielbanken Interessen- und Arbeitsgemeinschaft

DeSIA c/o Spielbank SH GmbH • Postfach 4647 • 24046 Kiel

An die Mitglieder des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
schleswig-holsteinischen Landtages

cc: wissenschaftlicher Dienst des Landtages  
Landesstelle für Suchtgefahren (LSSH)

Anlage zur 66. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 12.3.2008  
TO 2 Entwurf eines Gesetzes zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages

Stellungnahme der DeSIA und der Spielbank SH GmbH

zur

10. Änderung des Rundfunk – Staatsvertrages (10.RändStV) hier: § 8a Gewinnspiele

Die DeSIA ist die Deutsche Spielbanken Interessen- und Arbeitsgemeinschaft und vertritt alle konzessionierten Spielbanken.

Die Spielbank SH GmbH betreibt die Spielbanken in Kiel, Schenefeld, Travemünde, Flensburg, Westerland

Die im § 8 a 10.RändStV zu regelnden Gewinnspiele erfüllen alle Merkmale des Glücksspiels:

Definition Glücksspiel-Staatsvertrag (GlüStV):

§3 (1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

Die mit der Änderung des Rundfunkstaatsvertrages beabsichtigte gesetzliche Zulassung von Gewinnspielen in elektronischen Medien widerspricht den Regelungen des erst vor kurzem in Kraft getretenen Glücksspiel-Staatsvertrag und bestätigt den Vorwurf der inkohärenten Regelung des gegen die Bundesrepublik geführte Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission Nr. 2007/4866.

Die Spielbanken fordern daher, Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen in Fernsehen und Rundfunk generell als unzulässig zu erklären. Andernfalls müssen Glücksspiele über elektronische Medien aus Kohärenzgründen den gleichen Spielerschutzkriterien wie im Glücksspielstaatsvertrag unterworfen werden und der Geltungsbereich des GlüStV wäre entsprechend zu erweitern.

Die Gewinnwahrscheinlichkeit bei Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen in Radio und TV ist überwiegend vom Zufall abhängig. Ein Zufallsgenerator bestimmt, ob ein Anruf zur eigentlichen Gewinnfrage durchgestellt wird. Die übliche

DeSIA  
c/o  
Spielbanken Nieder  
sachsen GmbH  
Kurt-Schumacher-S  
23  
30159 Hannover

Telefon:  
(0511) 16383-0  
Telefax:  
(0511) 16383-53  
Email:  
r.chrubassik@  
spielbanken-  
niedersachsen.de

oder

DeSiA  
c/o  
Spielbank SH GmbH  
Eggerstedtstr. 1  
24103 Kiel

Telefon:  
(0431) 98155-0  
Telefax:  
(0431) 98155-20  
Email:  
matthias.hein  
@desia.de

URL:  
[www.desia.de](http://www.desia.de)

Sprecher:  
Rainer Chrubassik  
(Hannover)  
Matthias Hein  
(Kiel)

Gewinnwahrscheinlichkeit liegt im Promillebereich oder noch wesentlich darunter. Durch die meist leichte Fragestellung wird dieses dem Spielteilnehmer aber verschleiert und ihm stattdessen eine unmittelbare Gewinnmöglichkeit suggeriert. Die im 10.RändStV geforderte Transparenz ist damit faktisch gar nicht darstellbar.

Das im Glücksspiel-Staatsvertrag enthaltene Werbeverbot für Glücksspiele im Fernsehen (GlüStV §5 (3)) wird in der Änderung des Rundfunk-Staatsvertrages für Gewinnspiele konträr sogar für „zulässig“ erklärt. Ein Gewinnspiel im Fernsehen ohne Aufforderung zur Spielteilnahme ist nicht vorstellbar und widerspricht jeder Alltagsrealität. Damit ist der Werbecharakter aber bereits erfüllt und die Begründung des §5(3)GlüStV ad absurdum geführt.

Die als Einsatzbegrenzung vorgesehene Spielteilnahmegebühr von 50ct gilt lediglich für einen Anruf. Das Wesen der Gewinnspiele in den elektronischen Medien ist aber der mehrfach wiederholte Spieleinsatz, um über den Zufallsgenerator „Anrufdurchstellung“ zur eigentlichen Gewinnfrage zu gelangen. Jedes Telefon verfügt heute über eine Wahlwiederholungstaste, die in kürzester Zeit individuelle hohe Spieleinsätze und Verluste ermöglicht (€450/ Std). Damit fallen Gewinnspiele eindeutig nicht mehr unter die Unerheblichkeitsgrenze.

Der im 10.RändStV geforderte Jugendschutz soll lediglich unverbindlich über „Satzungen und Richtlinien der Landesmedienanstalten“ erfolgen. Diese gestattet weite Gestaltungsspielräume (vielleicht späte Sendezeit,...) aber keine verbindliche Sicherstellung durch eine persönliche Ausweiskontrolle.

Die im 10.RändStV vorgesehene Teilnehmerschutz muss konsequenterweise die im Glücksspiel-Staatsvertrag geregelten Auflagen zum Spielerschutz ergänzt werden (§ 8(1),(2), (4) GlüStV). Die Möglichkeit einer Spieler-Selbstsperre und ihre Überwachung sowie Unterbindung von weiteren Spielteilnahmen an Gewinnspielen ist daher aufzunehmen und sicherzustellen.

Kiel, den 10.03.08

M Hein – Sprecher der DeSIA und Sprecher der Geschäftsführung der Spielbank SH GmbH